

chen Merkmale überall von dem Plane der Regierung unverleht geblieben sind. Was sonst noch an Freiheiten und Rechten der evangelischen Kirche dem Staate gegenüber gewünscht oder erwartet werden kann, gehört theils in das Kirchenstaatsrecht, theils in das besondere Landeskirchenrecht und liegt in jedem Falle außer dem Bereiche der Consistorial-Verfassung im engen Sinne des Wortes. 3) Die verehrte Deputation hat ferner von dem Plane der hohen Regierung behauptet, daß er die Collegialität verlege, welche ein wesentliches subjectives Merkmal der Consistorien sei. — Diese letzte Bemerkung ist wohl begründet in Rücksicht auf die Wittenberger Reformation vom Jahre 1545. Denn da heißt es ausdrücklich: geistliche Gerichte sollen nicht allein aus Geistlichen, sondern gottesfürchtigen Männern aller Stände bestehen, wohin also auch Nichtjuristen gehören würden. — Sie ist ferner wohl begründet in Rücksicht auf die Kreisdirectorien, in welchen nur ein geistliches Organ Sitz und Stimme hat. — Allein die Collegialität der Consistorien ist nicht allein hier zu suchen, sondern in den Kircheninspektionen, welche aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehen, in dem Landesconsistorium, welches sogar aus 5 geistlichen Mitglieder bestehen soll, ja gewissermaßen in dem Cultusministerium selbst, wo die inneren Angelegenheiten der Kirche auch von geistlichen Mitgliedern beraten werden. — Man kann also wohl behaupten, daß die Collegialität geistlicher Behörden eben so, ja noch in größerem Maße vorhanden sei, als in den ehemaligen Consistorien. — Denn viel mehr, als beratend waren zuletzt auch sie, war selbst der Kirchenrath, dem Conferenzministerium, dem geheimen Rathe, dem Cabinetministerium gegenüber keinesweges, weil allen jenen Behörden die vollziehende Gewalt fehlte, die allein ein wahrhaft decisives Votum begründen kann. — 4) Die verehrte Deputation behauptet endlich, das Landesconsistorium ermangele des Rechtes der Verwaltung, der Aufsicht und Entscheidung und sei nicht mehr als eine bloße Prüfungsbehörde. — Das ist nicht ganz ohne Grund, denn die Administration des Aeußern ist bereits an die Appellationsgerichte und Kreisdirectorien übergegangen. — Aber schon die Prüfung der Geistlichen und Schullehrer gehört als ein Consistorialrecht zur Verwaltung und ist in unserer Kirche von großer Wichtigkeit; das Einschreiten in allen dogmatischen und liturgischen Angelegenheiten gehört im weiteren Sinne des Wortes zur Verwaltung und ist von großer Wichtigkeit; die Controle des Cultusministerii gehört nicht minder zur Verwaltung und ist von großer Wichtigkeit. Will man von dem Landesconsistorium gerechter Weise noch mehr fordern, so bleibt nur noch ein doppelter Wunsch übrig, den ich bereits in meiner frühern Abstimmung vorgetragen habe. Ich trage nämlich darauf an, daß a) dem Landesconsistorium ein bemessener Einfluß bei Besetzung der geistlichen und Schulstellen eingeräumt werden möge, weil es als Prüfungsbehörde die Tüchtigkeit der Subjecte genau kennen zu lernen Gelegenheit hatte. Das würde vielleicht geschehen können, wenn ihm das Cultusministerium das Verzeichniß der Competenten zufertigte und es im Allgemeinen von dem Landesconsistorium begutachten ließe. Die freie Auswahl würde immer der höchsten Behörde überlassen bleiben. b) Wäre dem

Landesconsistorium auch eine gewisse Theilnahme an der Aufsicht über die Disciplin der Kirche und der Geistlichen namentlich zu gestatten. Die specielle Aufsicht könnte immer in den Händen der Kreisdirectionen bleiben, welche den hierbei Betheiligten näher stehen. Aber eine allgemeine Aufsicht, die sich auf jene specielle gründet, scheint mir auch zum Ressort der Landesconsistorien zu gehören, wenn es seinen Wirkungskreis vollkommen ausfüllen soll. c) Zuletzt muß ich noch bemerken, daß die für die künftigen Mitglieder des Landesconsistorii ausgesetzte Besoldung von 300 Thalern mir zu unverhältnißmäßig und zu dürftig erscheint. Dieses, weil sie kaum ausreichen würde, den nothwendigen Aufwand einer Prüfungsbehörde für ihren literarischen Bedarf zu decken. Jenes, weil für einen katholischen Consistorialassessor ein Gehalt von 1000 Thalern ausgesetzt ist, und anderweitige Einkünfte der evangelischen Landesconsistorialen hier nicht in Rechnung kommen dürfen. Ich begreife vollkommen, daß dieser Antrag auf das gegenwärtige Budget keinen Einfluß weiter haben kann, wünsche aber dringend, daß er künftig von der Regierung und den Ständen beherzigt werden möge. — Unter diesen Bedingungen, die zum Theil mit den Erinnerungen der Majorität zusammenstimmen, schließe ich mich in der Hauptsache an den Plan der Regierung und an das Votum der Minorität an. Was aber auch eine hohe Kammer hierüber beschließen möge, so halte ich doch eine bestimmte Maßregel für nothwendig, weil nach den bereits gefaßten Entschlüssen sonst weder die alte Ordnung der Dinge wirksam fortbestehen, noch die neue in das Leben treten könnte. Also Altes, oder Neues; eine halbe Maßregel zwischen beiden könnte nach meinem Dafürhalten dem Staate und der Kirche nur nachtheilig und verderblich sein.

Referent, Prinz Johann spricht hierauf die Meinung aus, daß die 3 Anträge des D. v. Ammon nur erst nach Verwerfung der Ansicht der Majorität der Deputation würden in Frage gezogen werden können, und wenn letzteres der Fall sei, die Sache nochmals an die 3. Deputation Behufs der speciellen Begutachtung des Planes würde abgegeben werden müssen. —

D. v. Ammon erklärt sich hiermit einverstanden.

D. Großmann: Wenn sich der hohe Ernst der Gesetzgebung mit künstlerischen Zwecken vertrüge, und ihre Schöpfungen nach einem ästhetischen Maßstabe zu messen erlaubte, so würde ich der Meinung sein, dem vorliegenden Gesetzentwurfe liege die Tendenz zum Grunde, die kirchliche Einsicht und Gesinnung des Sächsisch-protestantischen Volks auf die Probe zu stellen, und den Versuch zu machen, ob es möglich sei, durch Bedrohung des oft verkannten, oft gering geschätzten, aber theuern Guts, der kirchlichen Selbstständigkeit, den Indifferentismus aus dem Schlafe zu wecken, und durch den Anblick der Gefahr zur alten Liebe zurückzuführen. Denn in der That erscheint der Gesetzentwurf, nach den ihm beigegebenen Motiven, als eine mit Sokratischer Kunst durchgeführte Ironie; so sehr steht in demselben Schein und Wahrheit einander gegenüber! Er redet von einem Landesconsistorio; und entkleidet doch gleichwohl dasselbe, mit alleiniger Ausnahme der Collegialität, von allen Merkmalen, die das Wesen dieses Begriffes bezeichnen, so daß nichts als der leere Name übrig bleibt. Er legt demselben große Prädicate bei, sogar die